

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 15. Februar 2013	Nr. 33
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 12. Dezember 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Dezember 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in der Fassung vom 27. Oktober 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Brem.ABl. S. 241), wird wie folgt geändert:

- "1. § 22 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.“

Artikel 2

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bremen